

STATUTEN

LC Brühl Leichtathletik

St. Gallen

Name	Art. 1 Unter dem Namen " LC Brühl Leichtathletik " besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die geschichtlich überlieferten Clubfarben sind grün-weiss.
Sitz	Art. 2 Der Verein hat Sitz in St. Gallen.
Zweck	Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung der Leichtathletik sowie die Pflege der Kameradschaft und Gemeinschaft. Er betrachtet den Sport als wichtiges Erziehungsmittel und will deshalb besonders der Jugend dienen.
Verbände	Art. 4 Der Verein ist Mitglied von Swiss Athletics und Ostschweiz Athletics. Die Statuten und Reglemente von World Athletics, Swiss Athletics, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie von Ostschweiz Athletics sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Als Mitglied von Swiss Athletics unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Verein kann sich Fach- und Dachverbänden anschliessen. ~~~~~
Organe	Art. 5 Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) 2. Der Vorstand 3. Die Revisionsstelle
Hauptversammlung	Art. 6 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Jedes Mitglied hat das Recht, der Hauptversammlung zusätzliche Traktanden vorzulegen. Traktandierungsanträge sind bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher zur Hauptversammlung einzuladen. Die Einladung hat die Traktanden zu enthalten. Die Einladung auf elektronischem Weg gilt als gültig zugestellt. Anträge zu einzelnen Traktanden können an der Hauptversammlung bei deren Behandlung gestellt werden.
Kompetenzen der	Art. 7

Hauptversammlung	<p>Der Hauptversammlung sind sämtliche Entscheide vorbehalten, welche nicht durch die Statuten oder Beschluss der Hauptversammlung dem Vorstand übertragen sind. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresbudgets4. Festlegung der Mitgliederbeiträge5. Wahl des Präsidiums6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes7. Wahl der Revisionsstelle8. Ernennung von Ehrenmitgliedern9. Beschlussfassung über:<ul style="list-style-type: none">▪ Gründung und Auflösung von Abteilungen▪ Mitgliedschaft zu Fach- und Dachverbänden▪ Fusion mit anderen Vereinen▪ Statutenänderungen▪ Leitbildänderungen▪ Auflösung des Vereins
ausserordentliche Hauptversammlung	<p>Art. 8 Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung2. auf Beschluss des Vorstandes3. auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder
Stimmrecht	<p>Art. 9 Jedes anwesende Mitglied besitzt das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die minderjährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; vor der Erfüllung des 15. Altersjahres haben sie das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung mit beratender Stimme.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden notwendig, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorschreiben.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das einfache Mehr.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende der Hauptversammlung durch Stichentscheid.</p>
Protokoll	<p>Art. 10 Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>~~~~~</p>
Vorstand	<p>Art. 11</p>

Der Vorstand setzt sich aus 3 - 12 Mitgliedern zusammen.

1. Präsident*in oder Co-Präsidium
2. Finanzchef*in
3. Beisitzer*innen
4. Vertreter*in der Athletinnen und Athleten

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Als Vertreter*in der Athletinnen und Athleten können Aktivmitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

Art. 12

Die Mitglieder des Vorstands werden auf jeweils 1 Jahr gewählt.

Vakanzen im Laufe des Vereinsjahrs werden erst an der nachfolgenden Hauptversammlung neu besetzt.

Die Amtszeit soll 12 Jahre nicht überschreiten. Eine Amtszeit von 16 Jahre ist zulässig, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Sitzungen

Art. 13

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen.

Aufgaben des Vorstands

Art. 14

Dem Vorstand obliegen sämtliche Vereinsaufgaben, die ihm von Gesetzes wegen, auf Grund der Statuten oder von Beschlüssen der Hauptversammlung übertragen sind, insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
2. Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, Vollzug von Vereinsbeschlüssen, Kontrolle und Durchsetzung der statutari-schen Rechte und Pflichten
3. Organisation von Trainingsbetrieb, Wettkämpfen und Anlässen
4. Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Führen der Vereinsrechnung und Erstellen des Budgets

Protokoll

Art. 15

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Archiv

Art. 16

Der Verein führt ein Archiv für die Protokolle der Hauptversammlungen, der Vorstandssitzungen und Jahresrechnungen.

Mitgliedschaft

Art. 17

Es bestehen drei Kategorien der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer sich im LC Brühl Leichtathletik aktiv engagieren möchte.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Passivmitglied kann werden, wer sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung an den Verein verpflichtet.

Mitgliederbeitrag

Art. 18

Für die Mitgliedschaft als Aktiv- und Passivmitglied wird jährlich ein Mitgliederbeitrag fällig.

Aufnahme

Art. 19

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein als Mitglied ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Aktivmitgliedschaft in Vereinen mit gleicher Zielsetzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Austritt

Art. 20

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Ein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt erst, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Ausschluss

Art. 21

Ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Weisungen des Vorstandes wiederholt nicht befolgt oder dem Verein Schaden zufügt, kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Der Beschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zuhanden der Hauptversammlung angefochten werden. Die Hauptversammlung kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

Verpflichtung

Art. 22

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des statutarischen Zweckes beizutragen.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Wettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in den Reglementen sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Aktive Teilnahme

Art. 23

Jedes Aktivmitglied kann verpflichtet werden, an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen (Trainingsstunden, Wettkämpfe, Veranstaltungen, Versammlungen usw.).

Versicherung**Art. 24**

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

~~~~~

**Zeichnungsberechtigung****Art. 25**

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

**Einnahmen****Art. 26**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den Jahresbeiträgen
2. dem Vermögensertrag
3. den Subventionen und J + S Beiträgen
4. den Spenden und Schenkungen
5. den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen
6. den Zahlungen von Sponsoren und Gönnern
7. weitere

**Vereinsjahr****Art. 27**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Kassier hat jährlich die Vereinsbuchhaltung bis spätestens Anfang Februar abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstellen den schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Hauptversammlung jeweils bis spätestens Ende Februar.

**Revisionsstelle****Art. 28**

Die Hauptversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsrevisor\*innen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Hauptversammlung kann auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

~~~~~

Statutenänderung**Art. 29**

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.

Auflösung des Vereins**Art. 30**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zugestellt werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen und das Material auf die Dauer von 5 Jahre dem Sportamt der Stadt St. Gallen treuhänderisch übergeben. Sie sind bei Neugründung dem LC Brühl Leichtathletik wieder kostenlos zu überlassen. Andernfalls hat sie das Sportamt der Stadt St. Gallen nach Ablauf von 5 Jahren zur Förderung des Jugendsports in der Leichtathletik im Raume St. Gallen zu verwenden.

Schlussbestimmung

Art. 31

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

~~~~~

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. März 2006 in St. Gallen genehmigt.

St.Gallen, 24. März 2006

### Revisionen

- |             |                                                                                                                                                                                                             |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4. Revision | Anpassungen an «Branchenstandard des Schweizer Sports», geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen<br>Streichung der Übergangsbestimmung Art. 31:<br>genehmigt an der HV vom 28. Februar 2025 in St. Gallen |
| 3. Revision | Art. 7, Punkt 9 ergänzt, Tippfehler korrigiert:<br>genehmigt an der HV vom 01. März 2024 in St. Gallen                                                                                                      |
| 2. Revision | Art. 6 ergänzt:<br>genehmigt an der HV vom 04. März 2022 in St. Gallen                                                                                                                                      |
| 1. Revision | Art. 18 geändert:<br>genehmigt an der HV vom 04. März 2016 in St. Gallen                                                                                                                                    |